

Artikel 42

Bewilligungserteilung

(Art. 49 ArG)

¹ In den Arbeitszeitbewilligungen sind anzuführen:

- a. die Rechtsgrundlage;
- b. der Betrieb oder der Betriebsteil oder die Art der Tätigkeit;
- c. die Begründung der Bewilligung;
- d. die Zahl der im Ganzen und, bei Schichtarbeit und ununterbrochenem Betrieb, der an den einzelnen Schichten beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;
- e. die bewilligten Tage, Nächte oder Stunden, der bewilligte Stundenplan, die einzuhaltenden Ruhezeiten und Pausen, der Schichtwechsel sowie allfällige Abweichungen;
- f. allfällige Auflagen und Bedingungen zum Schutze der Arbeitnehmer;
- g. der räumliche Geltungsbereich, wenn mehrere Kantone von der Bewilligung betroffen sind.

² Die Arbeitszeitbewilligungen sind nach ihrem Zweck zeitlich zu befristen.

³ Für vorübergehende Arbeitszeitbewilligungen, die kantonsübergreifende Tatbestände regeln, ist der Kanton zuständig, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

⁴ Die Bewilligung darf nur von den im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Sie darf auch keine anderen Auflagen enthalten, als im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen sind.

⁵ Das SECO stellt seine Bewilligungen den Standortkantonen der Betriebe zu; gleich verfahren die Kantone bei Bewilligungen, die kantonsübergreifende Tatbestände regeln.

Allgemeines

Die Erteilung einer Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für den ununterbrochenen Betrieb hat unter anderem zum Zweck, den Betrieb und die dort Beschäftigten sowie die betroffenen Sozialpartner darüber zu informieren, dass eine offizielle Ausnahmegewilligung für die Arbeitszeit ausgestellt wurde und die in der Bewilligung festgesetzten Arbeitszeiten und Bedingungen gelten.

Absatz 1

Buchstabe a:

Gesetzesgrundlage für erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind die [Artikel 17 ArG](#) zur Nachtarbeit, [Artikel 19 ArG](#) zur Sonntagsarbeit und [Artikel 24 ArG](#) zum ununterbroche-

nen Betrieb. Für jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten die entsprechenden Sonderbestimmungen.

Buchstabe b:

Vgl. den Kommentar zu Artikel 41 Buchstabe a ArGV 1.

Buchstabe c:

Vgl. den Kommentar zu Artikel 41 Buchstabe g ArGV 1.

Buchstabe d:

Vgl. den Kommentar zu Artikel 41 Buchstabe b ArGV 1.

Buchstabe e:

Vgl. den Kommentar zu Artikel 41 Buchstabe c ArGV 1.

Buchstabe f:

Bei Bedarf können allgemein formulierte Gesetzesbestimmungen konkretisiert werden, die für den Gesundheitsschutz für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einzuhalten sind.

Buchstabe g:

Wenn mehrere Kantone von einer Arbeitszeitbewilligung für einen bestimmten Betrieb betroffen sind, so muss der räumliche Geltungsbereich festgelegt werden (in Verbindung mit Absatz 3 des vorliegenden Artikels). Dies trifft beispielsweise bei «mobilen» Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu, die sehr punktuelle Arbeiten bei der Kundschaft erledigen müssen.

Absatz 2

Für kantonale Bewilligungen im Sinne von [Artikel 27 Absatz 1 ArGV 1](#) [↗](#) wird die zeitliche Befristung auf Grund des nachgewiesenen dringenden Bedürfnisses festgesetzt. Dabei darf jedoch die in [Artikel 40 ArGV 1](#) [↗](#) vorgesehene Geltungsdauer nicht überschritten werden. Eine erste vom Bundesamt ausgestellte Bewilligung für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Arbeiten im Sinne von [Artikel 28 ArGV 1](#) [↗](#) ist in der Regel ein Jahr gültig. Sie wird bei Bedarf jeweils für drei Jahre verlängert.

Absatz 3

Arbeitet ein Betrieb von einem Kanton aus mit einer kantonalen Bewilligung in verschiedenen Kantonen, so erteilt der Standortkanton des Betriebs die Bewilligung für alle Kantone. Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen auf einem Strassenabschnitt (Autobahn, Tunnel) arbeitet, der sich über zwei Kantone erstreckt, oder wenn ein Unternehmen Arbeiten in Gewässern durchführt, die mehrere Kantone gleichzeitig betreffen. Die gleiche Regelung gilt bei Informatiksystemen, wenn Arbeiten daran in mehreren Kantonen gleichzeitig erfolgen müssen. Werden aber identische Arbei-

ten nacheinander in verschiedenen Kantonen vorgenommen, so werden diese getrennt behandelt, weil es sich nicht um zusammenhängende Arbeiten handelt, für die eine kantonsübergreifende Bewilligung beantragt werden muss.

Absatz 4

Die Bewilligung darf nur von den im Arbeitsgesetz als Voraussetzung vorgesehenen Bestimmungen über die Arbeitszeit abhängig gemacht werden. Alle anderen Auflagen, die nicht im Arbeitsgesetz oder den Durchführungsverordnungen enthalten sind, sind unzulässig und als Voraussetzung nichtig. Durch andere gesetzliche Bestimmungen des Bundes, der Kantone oder Gemeinden kann die Arbeitszeitbewilligung in ihrem Gebrauch aber eingeschränkt werden (z.B. Ladenschlussregelung, Ruhetagsverordnung usw.).

Absatz 5

Das SECO stellt jeweils eine Kopie seiner Bewilligungen dem Standortkanton des Betriebs zu. Eine Ausfertigung der erteilten kantonalen Arbeitszeitbewilligungen geht an das SECO ([Art. 80 Abs. 4 ArGV 1](#) [↗](#)). Nach Absatz 1 Buchstabe g (für den Bund) und Absatz 3 (für die Kantone) des gleichen Artikels erhalten die ebenfalls vom Arbeitseinsatz betroffenen Kantone eine Kopie der Bewilligung.